

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 79

Mittwoch, den 5. Oktober

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 3,60 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Geschäftszeit.

Vom 3. Oktober d. Js. ab bis auf weiteres ist die Geschäftszeit in sämtlichen Abteilungen des Kreis Ausschusses, sowie im Kreisbauamt und der Kreis kommunalkasse mit Ausnahme des Sonnabends auf die Zeit von vormittags 8 bis 12 1/2 mittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags festgesetzt worden. Am Sonnabend erstreckt sich die Geschäftszeit nur auf die Zeit von vormittags 8 bis 1 Uhr mittags.

Belgard, den 1. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Umlagegetreide.

Ablieferung von anerkanntem Saatgut.

Durch Erlass vom 29. August 1921 — VI/I. 2150 — hat sich der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nunmehr auch damit einverstanden erklärt, daß ein Erzeuger, soweit er nachweist, daß er **unter Berücksichtigung des eigenen Wirtschaftsbedarfs** anerkanntes Saatgut **erster Abfaat** von Winterroggen, Winterweizen und Wintergerste abliefern mußte, sich von der Verpflichtung zur Lieferung durch Zahlung von 1000 M. für die Tonne befreien kann. (Für anerkannte Wintergerste erster Abfaat beträgt also der Ablösungspreis 1000 M., nicht 400 M. wie bei Originalwintergerste.)

Für anerkanntes Saatgut **zweite** und **dritter Abfaat** kann eine Befreiung von der Ablieferungspflicht nur durch Zahlung des vollen Unterschiedsbetrages zwischen dem Umlagepreis und dem Marktpreis für freies Getreide zur Zeit des Lieferungstermins erfolgen.

Das Elitesaatgut ist, soweit die Erfüllung der Umlage in Frage kommt, gegebenenfalls in gleicher Weise wie das Originalsaatgut zu behandeln.

Belgard, den 29. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Versteigerung von Militärpferden.

Am Donnerstag den 6. Oktober d. Js. vormittags 9 Uhr werden in Belgard auf dem Kasernenhof

42 **ausrangierte Militärpferde**

öffentlich meistbietend von der Militärverwaltung ver-
steigert werden.

Ich mache die Interessenten hierauf noch besonders aufmerksam.

Belgard, den 3. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betr. die Haltung der Gesetz-Sammlung und des Ämterblattes.

In meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 24. August d. Js. (Kreisblatt Nr. 69) habe ich darauf hingewiesen, daß alle Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zum Halten der Gesetzsammlung und des Regierungsamtsblattes gesetzlich verpflichtet sind. Der Herr Minister des Innern hat nunmehr mit Rücksicht darauf, daß der Bezugspreis für beide Blätter eine nicht unbeträchtliche Belastung der kleinen und leistungsschwachen Gemeinden und Gutsbezirke bedeutet, den Herrn Regierungspräsidenten ermächtigt, unvermögende Gemeinden und Gutsbezirke auf Antrag von der Pflicht zum Bezuge der genannten Blätter zu befreien.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher unvermögender Gemeinden, die wegen der hohen Bezugskosten vom Bezuge der Gesetzsammlung und des Regierungsamtsblattes befreit werden wollen erzuhe ich, einen diesbezüglichen Befreiungsantrag mit entsprechender Begründung **nur bis spätestens den 20. Oktober** einzureichen.

Belgard, den 1. Oktober 1921.

Der Landrat.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsammlung S. 437), betreffend die Abänderung des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, in Verbindung mit § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) wird für den Umfang des Staatsgebiets folgendes angeordnet:

§ 1.

Die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Tier- und Pflanzenarten sind geschützt. Der Schutz erstreckt sich, soweit es nicht anders bestimmt ist, auf das ganze Jahr.

die einen über diese Verordnung hinaus von Tierarten, Pflanzen oder Naturgegenständen, bleiben in Kraft und können auch geändert werden.

Die Erklärung zum Naturschutzgebiet erfolgt durch den Minister der zuständigen Minister.

§ 2.

Es ist verboten, Tieren geschützter Arten — Anlage 1 — nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder sie zu töten. Auch ist verboten, Eier, Nester oder sonstige Brutstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen. § 1 Absatz 3 des Reichsvogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 317) gilt jedoch auch für die Vögel, welche durch die auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 437) erlassenen Verordnungen geschützt sind.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Meeresstrand und das Küstenmeer.

Die Bestimmungen über das Sammeln der Eier der eigentlichen Möven — Larinae —, jedoch nicht der Seeschwalben, bleiben unberührt.

§ 3.

Es ist verboten, Vögeln, mit Ausnahme der Enten — Anatidae —, der Gänse — Anseridae —, des Auerhuhns — Tetrao urogallus —, des Birkenhuhns — Lyrurus tetrix — und der Schnepfen — Scolopacinae — zur Nachtzeit nachzustellen.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

§ 4.

Es ist verboten, geschützte Pflanzen — Anlage 2 — zu entfernen oder zu beschädigen, insbesondere sie auszugraben, abzureißen, Blüten, Zweige oder Wurzeln, abzupflücken, abzureißen oder abzuschneiden. Dieses Verbot hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, keine Geltung gegenüber dem Nutzungsberechtigten.

§ 5.

Es ist verboten, die auf Grund dieser Verordnung geschützten Tierarten einschließlich ihrer Eier und Nester sowie Pflanzen, soweit nicht eine anderweitige Anordnung getroffen ist, feilzuhalten, anzukaufen, zu verkaufen sowie zu befördern. Diesem Verbot unterliegt auch jede andere Art des Erwerbs oder der Veräußerung, das Anerbieten oder die Vermittlung solcher Rechtsgeschäfte, das Eingehen einer Verpflichtung zum Erwerb oder zur Veräußerung.

§ 6.

Die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen, Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6-7, der Regierungspräsident für den Umfang des Regierungsbezirks oder für Teile desselben, sowie die von ihm ermächtigten, nachgeordneten Behörden sind befugt, schriftliche Ausweise zu erteilen, welche die darin bezeichnete Person berechtigen, fremde Grundstücke zu solchen Untersuchungen und Ermittlungen zu betreten, die den Schutz von Tierarten, von Pflanzen oder von Naturschutzgebieten betreffen.

Die Ausstellung des Ausweises erfolgt auf ein Kalenderjahr. In besonderen Fällen kann der Ausweis auf eine längere Zeit, jedoch nicht über mehr als drei Kalenderjahre erteilt werden.

Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den mit Ausweis versehenen Personen den Zutritt zu gestatten und ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Ausweis ist jederzeit widerruflich.

Nach Ablauf seiner Gültigkeit, insbesondere auch nach erfolgtem Widerruf ist der Ausweis der Behörde, die ihn ausgestellt hat, abzuliefern.

§ 7.

Aus besonderen Gründen, insbesondere zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile, für Zucht- und Brutzwecke, zu wissenschaftlichen und Unterrichtszwecken kann der Regierungspräsident nach Anhörung der Staat-

lichen Stelle für Naturdenkmalpflege Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung sowie anderer auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 437) ergehenden Anordnungen für den Bereich oder Teile seines Bezirks gestatten.

Die unterzeichneten Minister behalten sich ihrerseits die Zulassung von Ausnahmen sowie die Übertragung dieser Befugnisse an andere Stelle vor.

§ 8.

Die Vorschriften dieser Verordnung sowie die übrigen auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 437) ergangenen und ergehenden Anordnungen sind nicht anwendbar auf Tiere, die rechtmäßig in Privateigentum gelangt sind. Im übrigen gelten sie, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, auch gegenüber dem Eigentümer, dem Jagdberechtigten und dem Fischereiberechtigten.

§ 9.

Übertretungen dieser Polizeiverordnungen sowie der auf Grund derselben ergehenden Anordnungen werden gemäß § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsammlung S. 437) mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 30. Mai 1921.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. B.: Ramm.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Beder.

Anlage 1.

Liste

der nach vorstehender Polizeiverordnung auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 437) über das Vogelschutzgesetz und die Jagdgesetze hinaus im ganzen Staatsgebiet geschützten Tiere.

Insekten.

1. Die Apollofalter, *Parnassius appollo* L. und *P. mnemosyne* L.

2. Gottesanbeterin, *Mantis religiosa*.

Kriechtiere.

Sumpfschildkröte, *Emys orbicularis* L.

Vögel.

a) Das ganze Jahr sind geschützt:

1. Kormoran, *Phalacrocorax carbo* L.
2. Höckerhahn, *Cygnus olor* Gm.
3. Zwergtrappe, *Otis tetrix* L.
4. Schwarzer Storch, *Ciconia nigra* L.
5. Weißer Storch, *Ciconia ciconia* L.
6. Reiher oder Rohrdommel, *Ardeidae*, mit Ausnahme des Fischreiher, *Ardea cinerea* L.
7. Schlangenadler, *Circus gallicus* Gm.
8. Schreiadler, *Aquila pomarina* Br.
9. Steinadler, *Aquila chrysaetos* L.
10. Seeadler, *Haliaeetus albicilla* L.
11. Wespenbussard, *Pernis apivorus* L.
12. Baumfalk, *Falco subbuteo* L.
13. Rotfußfalk, *Cerchneis vespertina* L.
14. Turmfalk, *Cerchneis tinnunculus* L.
15. Eulen, *Strigidae*, einschl. des Uhu, *Bubo bubo* L.
16. Spechte, *Picidae*.
17. Rotköpfiger Würger, *Lanius senator* L.
18. Schwarzstirniger (Grau-) Würger, *Lanius minor* Gm.
19. Rostkrabe, *Corvus corax* L.
20. Steinsperling, *Petronia petronia* L.
21. Karmingimpel, *Carpodacus erythrinus* Pall.
22. Wasserschmäger (Wasseramsel), *Cinclus*.

b) Vom 1. März bis 31. August sind geschützt:

1. Eisfalk (Tordall), *Alca torda* L.
2. Trottellumme, *Uria troile* L.
3. Papageientaucher, *Fratercula arctica* L.
4. Polartaucher, *Uria arctica* L.
5. Möwen und Seeschwalben, *Laridae*.
6. Eiderente, *Somateria mollissima* L.

7. Schellente, Clangula clangula L.
8. Brandgans (Brandente), Tadorna tadorna L.
9. Austerfischer, Haematopus.
10. Steinwäzzer, Arenaria.
11. Regenpfeifer, Charadrius.
12. Kiebitz, Vanellus.
13. Triel, Oedicnemus.
14. Säbelschnäbler, Recurvirostra.
15. Strandläufer, Tringa.
16. Kampfläufer, Pavoncella.
17. Wasserläufer, Totanus.
18. Uferschnepfe, Limosa.
19. Brachvogel, Numenius.
20. Kranich, Grus.
21. Turteltaube, Turtur turtur L.
22. Hohltaube, Columba oenas L.
23. Die Weihen, Circus, mit Ausnahme der Rohrweihen, Circus aeruginosus L.
24. Milane, Milvus.
25. Wanderfalke, Falco peregrinus Tunstall.
26. Raubwürger, Lanius excubitor L.
27. Tannenhäher, Nucifraga.

c) Vom 1. März bis 30. Juni sind geschützt:

1. Die Säger, Mergidae.
2. Graugans, Anser anser L.

Säugetiere.

1. Siebenschläfer, Glis glis L.
2. Baumschläfer, Dryomys nitedula Pall.
3. Gartenschläfer, Eliomys quercinus L.
4. Haselmaus, Muscardinus avellanarius L.
5. Biber, Castor fiber L.
6. Nerz oder Sumpftotter, Mustela lutreola L.

Unlage 2.

Pflanze

der nach vorstehender Polizeiverordnung auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 437) allgemein geschützten wildwachsenden Pflanzen.

1. Straußenfarn, Onoclea struthiopteris Hoffm (Struthiopteris germanica Willd.).
2. Königsfarn, Osmunda regalis L.
3. Alle Arten von Bärlapp, Schlangemoos, Lycopodium.
4. Eibe, Taxus baccata L.
5. Federgras, Stipa pennata L.
6. Türkenbund, Lilium martagon L.
7. Frauenschuh, Cypripedium calceolus L.
8. Standvanille, Epipactis rubiginosa Gaud.
9. Seidelbast, Daphne mezereum L.
10. Wassernuß, Trapa natans L.
11. Stranddistel, Eryngium maritimum L.
12. Eichenblättriges Wintergrün, Chimophila (Pirola) umbellata Nutt.
13. Die ausdauernden (blaublühenden) Arten von Enzian, Gentiana.
14. Sinnäe, Linnaea borealis L.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

In dem Biehbestande des Rittergutes Althütten (Guts- und Leutevieh), des Lehrers Ebert in Gr. Poplow, des Gastwirts Morall in Gr. Poplow, des Besitzers Albert Bleck in Bramstädt Abbau, des Bauern Hermann Goetzke in Al. Panknin, des Bauernhofsbesitzer Lewin in Bulgrin, des Mühlenbesitzers Eichholz in Neulülitz, des Gastwirts Millay in Belgard (Stadtholz), des Besitzers Friedrich Niedrich in Redlin Abbau, der Besitzer Wilhelm Schmeling, Karl Schmeling, E. Priebe, A. Jeske, August Baller, Hermann Hahn und Emil Schmeling, sämtliche aus Döbel und des Bauernhofsbesitzer Griesbach in Redlin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die obengenannten Gehöfte bezw. Rittergüter tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt jedes der obengenannten Gehöfte bezw. Rittergüter.

Zu widerhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsbiehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 3. Oktober 1921.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Der Vorsteher des Katasteramtes Belgard ist vom 2. bis 24. Oktober beurlaubt. Vertretung in Messungsangelegenheiten übernimmt der Vorsteher des Katasteramtes in Schivelbein, in den sonstigen Dienstgeschäften der Katastersekretär Tschöpe. Dertliche Messungen werden nur in dringendsten Fällen ausgeführt. Vom 1. Oktober ab werden die Dienststunden auf die Zeit von 8 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm. festgesetzt.

Belgard, den 30. September 1921.

K a t a s t e r a m t.
gez. Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 3. Oktober 1921.

Der Landrat.

Die Ortsvorstände von: Althütten, Altschlage, Volkow Gem., Bramstädt, Brosland, Bruzen, Buslar Gem. und Gut, Damen Gem., Damerow, Gauerlow, Hagenhorst, Hammerbach, Hohenwardin-Brosland, Klockow, Kollatz Gem., Gut und Neukollatz, Langen Gut, Lasbeck Gem., Lutzig Gut, Klein und Groß Poplow Gut, Reinfeld Gem. und Gut, Rizerow, Röhlshof, Seligsfelde, Vorbruch, Gr. Wardin Gut und Zuchen Gem. und Gut haben die Nachweisung über vorgekommene Veränderungen im Bestande der Gebäude noch nicht eingefandt.

Um unberzügliche Rücksendung wird ersucht.

Schivelbein, den 30. September 1921.

Preuß. Katasteramt. J. B.: gez. Schwenk.

Veröffentlicht.

Belgard, den 3. Oktober 1921.

Der Landrat.

Die Bürostunden des Landratsamtes einschl. Versicherungsamtes werden vom 1. Oktober ab wie folgt festgesetzt:
Vormittags von 8 bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr,
nachmittags von 3 bis 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Die Büros sind für das Publikum nur vormittags offen.
Belgard, den 29. September 1921.

Der Landrat

zugleich als Vorsitzender des Versicherungsamtes.

Invalidenversicherung.

Von Anfang Oktober d. Js., d. h. von Inkrafttreten des Gesetzes über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 23. Juli d. Js. (R.-G.-Bl. 80/21 S. 984 ff.) richtet sich die Lohnklasse nicht mehr wie bisher nach dem Grundlohn der Krankenkasse, sondern nach dem **Jahresarbeitsverdienst**. Als solcher gilt für Arbeitnehmer in festen Arbeitsverhältnissen nach der Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers vom 13. September d. Js. (Reichsanzeiger 217 vom 16. September):

bei täglicher Zahlung das Dreihundertfache,
bei wöchentlicher Zahlung das Zweihundfünzigfache,
bei zehntäglicher Zahlung das Dreißigfache,
bei vierzehntäglicher Zahlung das Sechszwanzigfache,
bei monatlicher Zahlung das Zwölffache,
bei vierteljährlicher Zahlung das Vierfache

des gezahlten, auf volle Mark abgerundeten Entgelts. Anzurechnen sind ferner Gewinnanteile und andere Bezüge, die der Versicherte gewohnheitsmäßig erhält, nach dem im vorangegangenen Kalenderjahre bezogenen Betrage. Für **Sachbezüge** (freier Unterhalt, freie Wohnung, Deputat pp.) gilt der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung von den Versicherungsämtern festgesetzte Wert. Für **unständig** Beschäftigte (§ 441 der Reichsversicherungsordnung) gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des **Ortslohns** (z. B. für Schneiderinnen, Waschfrauen pp.). Ueber den Wert der Sachbezüge und die Höhe des Ortslohns erteilen die Versicherungsämter die erforderliche Auskunft (§ 37 der Reichsversicherungsordnung).

Belgard, den 3. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Invalidenversicherung.

Für **unständig** Beschäftigte, d. h. deren Beschäftigung auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist, z. B. Waschfrauen, Näherinnen, Schneiderinnen, ländliche Arbeiterfrauen, Arbeiter, die einem bestimmten Betriebe für nicht länger als eine Woche eingegliedert sind usw. sind vom 3. Oktober d. Js. ab die Beitragsmarken zur Invalidenversicherung nach dem 300fachen Betrage des **Ortslohnes** zu verwenden. Danach sind in dem Kreise Belgard zu entrichten:

für männliche:	a) über 21 J. alt Lohnklasse C (5,50 M.)	} B (4,50 M.)
	b) von 16—21 J. alt Lohnkl.	
für weibliche:	a) über 21 J. alt Lohnklasse B	}
	b) von 16—21 J. alt Lohnkl.	

Belgard, den 4. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Inseratenteil.

Jagdverpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am Freitag den 21. Oktober nachmittags 5 1/2 Uhr im Gemeindevorsteherhause die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinde Zietlow auf einen sechsjährigen Zeitraum und zwar vom 1. Oktober 1921 bis 30. September 1927 öffentlich meistbietend verpachten. Die Pachtbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Biezeneff, den 4. Oktober 1921.

Der Jagdvorsteher.

Bunde, Gemeindevorsteher.

**Warum
Saalbesitzer?**

bieten Sie Ihren Sälen
nicht im Winter durch ein

SAAL-KINO

eine gute und zeitgemäße **Unterhaltung!**
Auskunft: **Schaefer**, Stettin, Kohlmarkt 10 I.

Pa. Leinölfirnis | **Kali und Thomasmehl**
offeriert billigst **Bernh Maak** | empfiehlt Lager **Bernh. Maak**.

Zur Steuerveranlagung

sind nachstehende Formulare

- Muster 1. Wohnungsliste,
- Muster 2. Personenverzeichnis,
- Muster 4. Verzeichnis derjenigen natürl. Personen usw.,
- Muster 7. Hauptsteuerliste für die Einkommensteuer

zu haben in der

Geschäftsstelle der Belgarder Zeitung.

Stärkeres geschlag. tief. Rundholz

(Bauholz) kauft und erbittet Angebote. Ebenso kaufen wir schlagreife Waldbestände und beschäftigen diese schon jetzt.

Stilmärtische Hoch- u. Tiefbaugesellschaft m. b. H.

(Sommerfeldwerk) Belgard. Zimmerstraße 25.

Freie Schicksalsdeutung für alle!

Nachdem ich lange Jahre als Astrolog auf der Reise war und viele tausend Personen meinen Rat einholten, habe ich mich nunmehr in Berlin niedergelassen und entschlossen, für jeden vollständig umsonst eine Probe-Deutung für sein Leben auszuarbeiten.

Meine Arbeit wird Sie in Erstaunen versetzen, kommen doch täglich Anerkennungs schreiben, die dies bestätigen.

Schreiben Sie aber sofort, ich brauche Ihren vollen Namen, sowie Tag, Monat, Jahr und Ort Ihrer Geburt. Angabe ob Frau, Fräulein oder Herr ist erwünscht. Geld verlange ich nicht. Sie können aber, wenn Sie wollen, 1 Mark für Porto und Papier mit beilegen. Nennen Sie auch diese Zeitung.

Franz Moritz, Berlin 19, Schließfach 72
Handelsgerichtlich eingetragene Firma.

**Echte bayerische Saftwürstchen,
Sannhäuser Backwürstchen
u. Halberstädter Würstchen**
empfiehlt in feinsten Qualität **Bernhard Maak.**

Von der Reise zurück

Dr. Helwig

Facharzt für Lungen- und Herzleiden, Röntgen- und Höhensonneninstitut
Sprechstunden werktägl. 9-12 Uhr
Stettin, Karkutschstraße 2
Fernruf 562.

Speckfette Pferde

zum Schlachten. Zahle höhere Preise als Berliner. Rotschlachtungen werden stets ausgeführt.

Kopfschlächterelei Belgard.

Fernruf 143.

Redaktion, Druck und Verlag **Gustav Klemp Nachf.** Belgard.

Nach langjähriger Assistenzarzt-tätigkeit, zuletzt am städt. Krankenhaus in Stettin, habe ich mich als

**Facharzt für
Innere Krankheiten**
niedergelassen.

Dr. Strübing

Facharzt für Innere Krankheiten

Stettin, Königsplatz 14 (neben d. Stadttheater) Eing. Peter u. Paul.
Sprechst.: 9 1/2—12 Uhr, 3—5 Uhr.
— Telephon 3126. —

Madeira

empfiehlt **Bernhard Maak.**